



# Amtsblatt für den Landkreis Hameln-Pyrmont

Nr. 14/2007 vom 23.08.2007

---

A	Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont	3
	-----	3
B	Bekanntmachungen der Stadt Hameln	3
	Bekanntmachung nach dem NUVPG	3
	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Halvestorf/Haverbeck/Herkendorf in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont	3
	Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont	14
C	Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	25
	Flecken Aerzen	25
	-----	25
	Stadt Bad Münder	25
	-----	25
	Flecken Coppenbrügge	25
	Haushaltsatzung des Fleckens Coppenbrügge für das Haushaltsjahr 2007	25
	Gemeinde Emmerthal	27
	-----	27

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Hessisch Oldendorf	27
-----	27
Flecken Salzhemmendorf	27
-----	28
D Bekanntmachungen des Kirchenkreises Hameln	28
-----	28
E Bekanntmachung des Kirchenkreises Hildesheimer Land	28
-----	28
F Sonstige	28
-----	28

A Bekanntmachungen des Landkreises Hameln-Pyrmont

-----

B Bekanntmachungen der Stadt Hameln

**Bekanntmachung nach dem NUVPG**

Die Firma Enertec Hameln GmbH, Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln, hat mit Datum vom 31.07.2007 gemäss § 6 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.d.F. vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), in der z.Z. gültigen Fassung, einen Antrag zur Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Teilverfüllung des Kühlteiches zur Herstellung einer Zufahrt zur 4. Verbrennungslinie am Standort Heinrich-Schoormann-Weg 1, 31789 Hameln gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 NUVPG ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Hameln, den 08.08.2007

Stadt Hameln

Die Oberbürgermeisterin

**Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Halvestorf/Haverbeck/Herkendorf in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Halvestorf/Haverbeck/Herkendorf“. Er hat seinen Sitz in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er arbeitet nach dem Grundsatz der Kostendeckung und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet bilden die Ortschaften Halvestorf und Haverbeck der Stadt Hameln und der Ortsteil Herkendorf des Flecken Aerzen; es entspricht den Gemarkungen Halvestorf, Haverbeck und Herkendorf.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserbeschaffungsverband Halvestorf/Haverbeck/Herkendorf“.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebiets Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und – soweit erforderlich – das Grundwasser zu bewirtschaften. Ihm obliegt weiter die Vorhaltung der Feuerlöschwassereinrichtungen mit Ausnahme der Hydranten und Löschwasserezisternen im Verbandsgebiet.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Hameln für die Ortschaften Halvestorf und Haverbeck und der Flecken Aerzen für den Ortsteil Herkendorf.

## **§ 4**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband - soweit nicht von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt - die benötigten Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen (z.B. Leitungen, Hochbehälter, Brunnen, Pumpwerk) zu erstellen, vorzuhalten, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf des Dipl.-Ing. Martin Danjes vom 15.09.1962 nach Maßgabe der seither erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Die Pläne und die diese ergänzenden Erläuterungsberichte, Karten und Zeichnungen werden in jeweils einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## **§ 5**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband lädt die Schauberechtigten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Wird eine Aufsichtsschau angeordnet, erübrigt sich die Verbandsschau bzw. sind die Schauen zusammen durchzuführen.

## **§ 6**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Verlauf und das Ergebnis der Schau werden in einer Niederschrift festgehalten; den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3.) Beschlussfassung über eine Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4.) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5.) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,

- 6.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7.) Entlastung des Vorstandes,
- 8.) Einstellung von Dienstkräften und Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- 9.) Festsetzung von Vergütungen/Aufwandsentschädigungen/Sitzungsgeldern für die Verbandsversammlung und den Vorstand,
- 10.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 31 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus drei Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Es entsenden die Stadt Hameln zwei Vertreter und der Flecken Aerzen einen Vertreter.
- (3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von dem Stadt- bzw. Gemeinderat für dessen Wahlzeit gewählt. Sie sind namentlich zu benennen und sollen ihren Hauptwohnsitz nach Möglichkeit in den verbandsangehörigen Ortschaften haben.
- (4) Die Vertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis die neu gewählten Räte die Vertreter neu bestellt haben.
- (5) Die Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Mit derselben Frist unterrichtet der Vorsteher den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied es verlangt.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu nehmen.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Vertreter der Mitglieder anwesend ist und alle Vertreter ordnungsgemäß geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden soll.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll das Verbandsgebiet widerspiegeln. Angestrebt ist deshalb, dass die Stadt Hameln den Verbandsvorsteher sowie ein weiteres Vorstandsmitglied und der Flecken Aerzen ein Vorstandsmitglied stellen. Das Vorstandsmitglied des Flecken Aerzen ist gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher.

### **§ 13**

#### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt - aus dem von den Verbandsmitgliedern für die Vorstandswahl benannten Personenkreis - die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 14**

#### **Amtszeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird für die Legislaturperiode des Rates der Gemeinde gewählt, aus der er stammt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte weiter bis der neue Vorstand gebildet ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

### **§ 15**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die Gegenstände, die nicht gem. § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Verbandsversammlung um.

### **§ 16**

#### **Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zumindest einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.



- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist stets dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt.

## **§ 17**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.  
  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstands**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und (in dieser ohne Stimmrecht) in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
- (4) Verträge, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen, können vom
  - a) Verbandsvorsteher bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EURO
  - b) Vorstand in seiner Gesamtheit bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUROohne vorherige Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung geschlossen werden.
- (5) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands in geeigneter Weise und hört sie an.

## **§ 19**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbands**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über seine Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, wenn und soweit kein weiteres Formerfordernis besteht.

## **§ 20**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst – über das Sitzungsgeld und die Sitzungsreisekosten eines Vorstandsmitglieds hinaus – den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
  - Ersatz des Verdienstaufschlags und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

## **§ 21**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbands gilt, soweit das Wasserverbandsrecht oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Gemeindehaushaltsordnung sinngemäß.

- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 22**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 23**

### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben für Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 24**

### **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

## **§ 25**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die zuständige Prüfstelle ab.

## § 26

### Entlastung des Vorstands

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Versammlungsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.

## § 27

### Mittelaufbringung/Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband den Aufwand zu erstatten, der zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Das soll gegen Rechnungsstellung geschehen.
- (2) Wenn und soweit der Aufwand des Verbands nicht gem. Abs. 1 gedeckt ist, haben die Mitglieder dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Diese Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind grundsätzlich die abgenommenen Wassermengen (Allgemeiner Verbandsbeitrag). Eine Ausnahme gilt
  - für den die Wasserleitungsgrundstücksanschlüsse betreffenden Aufwand,
  - für den Aufwand für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlagen in den seit Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen neuen Baugebieten,

welche Kosten in vollem Umfang von dem jeweils betroffenen Mitglied (Mitgliedsgemeinde) zu tragen sind (Sonderbeitrag).

## § 28

### Hebung von Verbandsbeiträgen

- (1) Der Verband erhebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Maßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, der 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem sechsten Tag nach Fälligkeit beträgt.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## **§ 29**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont, die sonstigen Bekanntmachungen in der Deister-Weser-Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

## **§ 30**

### **Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Hameln.

## **§ 31**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a) zur Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem vorgenannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

## **§ 32**

### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbands vom 31.03.1982 mit den Änderungssatzungen vom 06.09.1985 und 10.09.1990 außer Kraft.

Hameln - Halvestorf, den 25.07.2007

Rudolf Homeyer  
Der Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Halvestorf/ Haverbeck/Herkendorf wird gem. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 genehmigt.

Hameln, den 26.07.2007

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Jens Sannek

## **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel – Ohr in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel - Ohr“. Er hat seinen Sitz in Hameln, Ortschaft Klein Berkel, Landkreis Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe des Landesrechts Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Der Verband arbeitet nach dem Prinzip der Kostendeckung und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Das Verbandsgebiet bilden die Ortschaften Klein Berkel der Stadt Hameln und Ohr der Gemeinde Emmerthal; es entspricht den Gemarkungen Klein Berkel (südlich der Bundesstraße 1) und Ohr.
- (6) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel - Ohr.

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebiets Trink- und Brauchwasser zu beschaffen, zu verteilen und – soweit erforderlich – das Grundwasser zu bewirtschaften. Ihm obliegt weiter – gegen Kostenerstattung durch die Stadt Hameln und die Gemeinde Emmerthal, im Einvernehmen mit diesen und im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Vorhaltung der Feuerlöschwassereinrichtungen im Verbandsgebiet.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Hameln für die Ortschaft Klein Berkel und die Gemeinde Emmerthal für die Ortschaft Ohr.

## **§ 4**

### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband - soweit nicht von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt - die benötigten Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen Anlagen (z.B. Leitungen, Hochbehälter, Brunnen, Pumpwerk) zu erstellen, vorzuhalten, zu unterhalten, instand zu setzen und zu erneuern.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf des Wasserwirtschaftsamtes Hannover vom 02.11.1959 nach Maßgabe der seither erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen. Die Pläne und die diese ergänzenden Erläuterungsberichte, Karten und Zeichnungen werden in jeweils einer Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

## **§ 5**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verband lädt die Schauberechtigten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (3) Wird eine Aufsichtsschau angeordnet, erübrigt sich die Verbandsschau bzw. sind die Schauen zusammen durchzuführen.

## **§ 6**

### **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Verlauf und das Ergebnis der Schau werden in einer Niederschrift festgehalten; den Schaubeauftragten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Verbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstandsvorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3.) Beschlussfassung über eine Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4.) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 5.) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
- 6.) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 7.) Entlastung des Vorstandes,



- 8.) Einstellung von Dienstkräften und Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
- 9.) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern für die Verbandsversammlung und den Vorstand,
- 10.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 11.) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 12.) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 31 dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sieben Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Es entsenden die Stadt Hameln fünf Vertreter und die Gemeinde Emmerthal zwei Vertreter.
- (3) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden von dem Stadt- bzw. Gemeinderat für dessen Wahlzeit gewählt. Sie sind namentlich zu benennen und sollen ihren Hauptwohnsitz in den Ortschaften Klein Berkel bzw Ohr haben.
- (4) Die Vertreter bleiben nach Ablauf der Wahlzeit solange im Amt, bis die neu gewählten Räte die Vertreter neu bestellt haben.
- (5) Die Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung festsetzt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Mit derselben Frist unterrichtet der Vorsteher den Vorstand und lädt die Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.  
  
Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Eine Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied es verlangt.

- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu nehmen.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Vertreter der Mitglieder anwesend ist und alle Vertreter ordnungsgemäß geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden soll.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll das Verbandsgebiet widerspiegeln. Angestrebt ist deshalb, dass die Stadt Hameln den Verbandsvorsteher sowie ein weiteres Vorstandsmitglied und die Gemeinde Emmerthal ein Vorstandsmitglied stellen. Das Vorstandsmitglied der Gemeinde Emmerthal ist gleichzeitig stellvertretender Verbandsvorsteher.

## **§ 13**

### **Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen. Die Abberufung und der Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### **§ 14**

##### **Amtszeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird für die Legislaturperiode des Rates der Gemeinde gewählt, aus der er stammt. Er führt nach Ablauf der Wahlperiode seine Geschäfte weiter bis der neue Vorstand gebildet ist.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Ersatz zu wählen.

#### **§ 15**

##### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über die Gegenstände, die nicht gem. § 8 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Beschlüsse der Verbandsversammlung um.

#### **§ 16**

##### **Sitzungen des Vorstands**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zumindest einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.
- (4) Eine Vorstandssitzung ist stets dann einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt.

## **§ 17**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## **§ 18**

### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstands**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und (in dieser ohne Stimmrecht) in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbands.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbands in geeigneter Weise und hört sie an.

## **§ 19**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbands**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über seine Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, wenn und soweit kein weiteres Formerfordernis besteht.

## **§ 20**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst – über das Sitzungsgeld und die Sitzungsreisekosten eines Vorstandsmitglieds hinaus – den
  - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
  - Ersatz des Verdienstausfalls und
  - Ersatz der Fahrtkosten.

## **§ 21**

### **Haushaltsführung**

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbands gilt, soweit das Wasserverbandsrecht oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, die Gemeindehaushaltsordnung sinngemäß.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 22**

### **Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 23**

#### **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben für Maßnahmen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbands entstehen, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

### **§ 24**

#### **Rechnungslegung**

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis vor.

### **§ 25**

#### **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die zuständige Prüfstelle ab.

### **§ 26**

#### **Entlastung des Vorstands**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands.

## § 27

### Mittelaufbringung/Verbandsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband den Aufwand zu erstatten, der zur Erfüllung der Aufgaben des Verbands und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Das soll gegen Rechnungsstellung geschehen.
- (2) Wenn und soweit der Aufwand des Verbands nicht gem. Abs. 1 gedeckt ist, haben die Mitglieder dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Diese Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Beiträge sind grundsätzlich die abgenommenen Wassermengen (Allgemeiner Verbandsbeitrag). Eine Ausnahme gilt
  - für den die Wasserleitungshausanschlüsse betreffenden Aufwand,
  - für den Aufwand für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlagen in neuen Baugebieten,welche Kosten in vollem Umfang von dem jeweils betroffenen Mitglied (Mitgliedsgemeinde) zu tragen sind (Sonderbeitrag).

## § 28

### Hebung von Verbandsbeiträgen

- (1) Der Verband erhebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Maßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, der 1 % des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab dem sechsten Tag nach Fälligkeit beträgt.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

## § 29

### Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbands erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont, die sonstigen Bekanntmachungen in der Deister-Weser-Zeitung.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 30**

#### **Aufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Stadt Hameln.

### **§ 31**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a) zur Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur Aufnahme von Darlehen,
  - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem vorgenannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (2) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

### **§ 32**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbands vom 31.03.1982 mit der Ergänzung vom 06.09.1985 außer Kraft.



Hameln – Klein Berkel, den 25.07.2007

Menne Tammen  
Der Verbandsvorsteher

Die Neufassung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr wird gem. § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 genehmigt.

Hameln, den 26.07.2007

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Jens Sannek

## C Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **Flecken Aerzen**

-----

### **Stadt Bad Münder**

-----

### **Flecken Coppenbrügge**

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g des Fleckens Coppenbrügge für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Coppenbrügge in der Sitzung am 07. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	9.322.400 €
in der Ausgabe auf	10.348.600 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.442.100 €
in der Ausgabe auf	1.442.100 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 375.000 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 280 v.H.
  - b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 280 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 86 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

## § 7

Durch Beschluss des Rates vom 08.03.2006 bleibt das am 31.12.2005 geltende Haushaltsrecht bis einschließlich des Haushaltsjahres 2011 anwendbar. Ab dem Haushaltsjahr 2012 ist das Haushaltsrecht für das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen verbindlich.

Coppenbrügge, den 08. März 2007

D. S.

Hans-Ulrich Peschka  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 (Kreditaufnahme), § 91 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und § 94 Abs. 2 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hameln-Pyrmont am 31.07.2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 NGO an sieben Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 2, Schlossstrasse 2, 31863 Coppenbrügge, öffentlich aus.

Coppenbrügge, den 09.08.2007

Hans-Ulrich Peschka  
Bürgermeister

**Gemeinde Emmerthal**

-----

**Stadt Hessisch Oldendorf**

-----

**Flecken Salzhemmendorf**

-----

D Bekanntmachungen des Kirchenkreises Hameln

-----

E Bekanntmachung des Kirchenkreises Hildesheimer Land

-----

F Sonstige

-----